

Betriebe und Unternehmen

Auskunft Mag. Walter Egger
T 04242 / 205-6010
F 04242 / 205-6099
E walter.egger@villach.at

Villach, 31. Jänner 2017

Abfallgebühr – Änderung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ab 1.7.2017

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 02.12.2016 die Verordnung betreffend die Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen [Haus- und Sperrmüll] im Stadtgebiet von Villach sowie die Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren beschlossen.

Gemäß § 24 iVm § 55 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 5 Abs. (4) der Verordnung wird wie folgt abgeändert: „Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung, darf in keinem Fall unterschritten werden. Bei Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, deren Abfälle Hausmüll im Sinne von § 2 Abs 1 lit b. der Verordnung darstellen, darf die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück nicht unterschritten werden.

§ 8 der Verordnung wird folgend geändert:

- (1) Für die aufgestellten und zu entsorgenden Müllbehälter im Stadtgebiet werden eine Bereitstellungs- und eine Entsorgungsgebühr getrennt nach Eigenkompostierung und Biomüllabfuhr verrechnet.
- (2) Das am anschlusspflichtigen bebauten Grundstück bereitgestellte Jahreshausmüllvolumen in Litern (Müllbehältergröße * Anzahl * Entleerungen pro Jahr) wird durch die Zahl 6.240 Liter geteilt und ergibt so eine Einheitszahl, die auf eine ganze Zahl aufzurunden ist. Diese Einheitszahl wird für die Berechnung der jährlichen Bereitstellungsgebühr mit den in der Abfallgebührenverordnung der Stadt Villach festgelegten Gebührensätzen vervielfacht. Die Vervielfachung der Behältergrößen 120 L : Müllsack : 240 L : 1100 L erfolgt mit dem Faktor 1 : 1 : 2 : 9
- (3) Die Höhe der Gebühr wird in einer gesonderten Verordnung (Abfallgebührenverordnung der Stadt Villach) festgelegt.
- (4) Ist ein bebautes Grundstück zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt, ist spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1.7.2017 in Kraft, nachdem sie an der Amtstafel des Rathauses angeschlagen worden ist. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die am 30.7.2008 vorgenehmigte Abfuhrordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel